WIR!®
Stiftung pflegender Angehöriger

Stellungnahme der Wir! Stiftung pflegender Angehöriger

Zum Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG)

München, 08.06.2026

zu
A. Problem und Ziel

Die soziale Pflegeversicherung hat entscheidend zur Absicherung des Pflegerisikos und zum Aufbau eines umfassenden Versorgungssystems beigetragen. Angesichts der deutlich gestiegenen Zahl pflegebedürftiger Menschen und zunehmender finanzieller Belastungen steht sie jedoch vor massiven strukturellen Herausforderungen.

Sowohl die Finanzierung als auch die Versorgungsstrukturen geraten an ihre Grenzen. Steigende Ausgaben, wachsende Eigenanteile und absehbare Defizite treffen auf ein System, das in zentralen Bereichen nicht ausreichend bedarfsorientiert aufgestellt ist. Das trifft für Prävention, Beratung und Entlastung pflegender Angehöriger und der Bewältigung akuter Bedarfslagen zu.
Wesentliche Annahmen basieren auf einem Leitbild von familiärer Pflege, das den heutigen Lebensrealitäten nicht mehr entspricht: Berufstätigkeit, veränderte Familienstrukturen, leben an entfernten Orten aber auch das Fehlen von Angehörigen begrenzen zunehmend die verfügbaren Pflegemöglichkeiten.
Angehörige leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur ganzheitlichen Versorgung, der weit über reine Pflegemaßnahmen hinausgeht. Angehörige tragen Sorge für Hauswirtschaft und Ernährung, regeln bürokratische und medizinische Angelegenheiten, sind rund um die Uhr präsent. Ohne passgenaue, individuelle und bedarfsorientierte Unterstützung können Angehörige samt ihren Familien an den Rand der Erschöpfung geraten. Unter den aktuellen und erst recht unter den geplanten Rahmenbedingungen läuft die Gesellschaft Gefahr, die Versorgung nicht mehr bewältigen zu können. Was dann?

Hinter den Reformbegriffen des Referentenentwurfs verbirgt sich ein Spar- und Deckelungsprogramm, das die finanzielle Last und die bürokratische Kontrolle massiv auf die pflegenden Angehörigen und ihre Familien legt.
Was im Referentenentwurf als zukunftsweisende „Lösung" deklariert wird, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als eine Art Entmündigung der häuslichen Pflege.
Das zeigt sich beispielsweise bei den Plänen zu Prävention, Rehabilitation und der neu einzuführenden „Pflegebegleitung". Der Gesetzgeber verspricht, Pflegebedürftigkeit ab dem 60 Lebensjahr durch systematische Datennutzung und neue Früherkennungsmaßnahmen zu verzögern. Solange aber das Berufsbild der Pflegebegleitung unklar bleibt, besteht die Gefahr, dass keine echte Unterstützung aufgebaut wird, sondern eine neue, staatliche Aufsichts- und Kontrollinstanz Einzug in

WIR! Stiftung pflegender Angehöriger | Vorstand Brigitte Bührlen | Ickstattstraße 9 80469 München | Tel 089 40 90 79 05 Fax 089 40 90 79 07 | kontakt@wir-stiftung.org www.wir-stiftung.org

die Wohnzimmer der informell Pflegenden und der von ihnen betreuten Menschen mit Pflegebedarf hält.

Ähnlich kritisch sehen wir die angekündigte „Vereinfachung" des Leistungsrechts durch die Zusammenfassung verschiedener Budgets.
Die Bündelung in ambulante Sach-, Entlastungs- und Sozialraum- Budgets kann auch als Deckelung interpretiert werden. Unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung und der Missbrauchsbekämpfung wird die finanzielle Autonomie der Familien sowie das frei verfügbare Pflegegeld beschnitten.

Das geplante digitale „Pflege-Cockpit" ist nur bedingt eine flächendeckende Hilfe. Es diskriminiert all jene älteren und ohnehin überlasteten Menschen, die keinen Internetzugang haben beziehungsweise sich diesen samt den benötigten Geräten nicht leisten können.
Ein digitales Portal kann die persönliche Beratung und die Organisation von bedarfsadäquater Unterstützung unterstützen aber nicht ersetzen.

Auch die im Entwurf angekündigten Hilfen für Akutsituationen erweisen sich bei genauerem Hinsehen als problematisch. Das neue „Überbrückungsbudget" für den plötzlichen Ausfall einer Pflegeperson halbiert unter dem Strich die bewährten Budgets für eine unkomplizierte Ersatzpflege durch Nachbarn oder Freunde und bindet die Leistung an starre, kassenregulierte Notdienste. Auch die im Entwurf angeführten Innovationsklauseln und die 1,6 Milliarden Euro für die Digitalisierung von Pflegeheimen sind zwar technisch sinnvoll, lösen jedoch nicht das strukturelle Problem der fehlenden Personen in der direkten Versorgung.

Der eigentliche Offenbarungseid der Reform wird auf der Ausgaben- und Einnahmenseite geleistet. Um den allgemeinen Beitragssatz stabil zu halten, möchte der Gesetzgeber eine Maßnahme auf dem Rücken der Schwächsten ergreifen: eine Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige.
Das befördert den Weg in die staatlich vorprogrammierte Altersarmut von langjährigen pflegenden Angehörigen als „Dank" für zum Teil jahrzehntelange Pflege- und Sorgearbeit. Flankiert wird diese Handlung durch eine Veränderung des Begutachtungsinstruments mit dem Ziel, den Zugang zu den Pflegegraden zu erschweren und den Anstieg der Menschen mit Pflegebedarf statistisch zu „verlangsamen". Dass zudem Pflegegrad 1 sowie neu eingestufte Personen in den Graden 2 und 3 in den ersten Monaten finanziell kurz gehalten werden sollen, zeigt die vor allem an Zahlen orientierte Kälte dieses Entwurfs.
Abgerundet wird der finanzielle Zugriff auf die Familien durch die drastische Verschlechterung der Zuschüsse bei vollstationärer Pflege. Die höchste Entlastungsstufe bei den Eigenanteilen im Heim wird künftig erst nach viereinhalb statt nach drei Jahren erreicht.
Als weiterer sozialpolitischer Tiefpunkt ist schließlich die Absicht der Bundesregierung zu werten, in einem separaten Verfahren das Angehörigenentlastungsgesetz von 2020 zurückzunehmen. Indem das Einkommen von Kindern pflegebedürftiger Eltern wieder radikal für die Heimkosten herangezogen werden sollen, wird das generationenübergreifende Vertrauen in den Sozialstaat zumindest beschädigt.

WIR!
Stiftung pflegender Angehöriger
Vorstand
Brigitte Bührlen
Ickstattstraße 9
80469 München
Tel 089 40 90 79 05
Fax 089 40 90 79 07
kontakt@wir-stiftung.org
www.wir-stiftung.org

Ja, die Kosten für Pflege ufern aus, es muss auf die Gelderverwendung geachtet und es müssen Sparmaßnahmen ergriffen werden. Aber sollte nicht auch auf die Sinnhaftigkeit der Gelderverwendung geachtet werden?
Wofür geben Kostenträger Gelder aus, die nicht unmittelbar Menschen mit Pflegebedarf und den sie Pflegenden zugute kommen?

Die Wir! Stiftung pflegender Angehöriger regt an:

- Pflege muss als zentrale Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge begriffen werden, die auf einer klaren und verbindlichen Aufgabenteilung zwischen Staat, Zivilgesellschaft und Familie beruht.

- Es sollten strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Angehörigen ermöglichen selbstbestimmt und ohne Gesundheitsgefährdung Pflege und Unterstützung zu leisten.

- Berufliche pflegerischer Kompetenz und familiärer Sorgearbeit müssen als gleichwertige, interagierende Säulen der Daseinsvorsorge rechtssicher verankert werden.

- Die subsidiär erbrachte Angehörigenpflege darf nicht länger zum Preis von familiärer Überlastung und finanziellem Zusammenbruch geleistet werden werden müssen. Pflege muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen und getragen werden.

Zusammenfassend bietet dieser Gesetzesentwurf unserer Ansicht nach keine tragfähigen zukunftsorientierten Lösungen, sondern verwaltet den Mangel durch Misstrauen, Leistungskürzungen und den Entzug finanzieller Flexibilität auf Grund starrer Budgets

Zu Teil I:
Paragrafenbezogene Kommentierung (§§ 1 – 74d SGB XI)

§ 1 Pflegeversicherung

Der Entwurf betont das „soziale Risiko" und die „solidarische Unterstützung". Es sollte klar definiert werden, was unter „solidarischer Unterstützung" verstanden wird. Zielen diese Begriffe auf die unbezahlte Mehrarbeit von Angehörigen und Ehrenamtlichen ab, um staatliche Regelfinanzen einzusparen?

Die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften als Familienangehörige wird begrüßt. Es bleibt jedoch ungeklärt, ob der Begriff „Familienangehöriger" im Sinne des Gesetzes künftig mit einer rechtlichen Tätigkeitsverpflichtung zur Pflege verknüpft werden soll?
Es fehlt eine klare Differenzierung der Ansprüche und Pflichten nach Verwandtschaftsgraden (1., 2. Grades usw.).

§ 2 Vorrang der häuslichen Pflege und Art und Umfang der Leistungen

Die Fokussierung auf den „Vorrang der häuslichen Pflege" darf keinen subtilen, moralischen Zwang auf Familien ausüben. Professionelle Dienste werden den Bedarf aufgrund des Fachkräftemangels nicht decken können. Wenn das tragende Fundament der Pflege insgesamt nach wie vor die unentgeltliche Versorgung im häuslichen Bereich sein soll, ist dieses Konzept angesichts des demografischen Wandels nicht tragfähig. Zudem beantwortet das Gesetz nicht die Frage, wer die Versorgung von Menschen ohne Angehörige oder mit weit entfernt wohnenden Familienmitgliedern oder Angehörigen die keine Pflege übernehmen möchten oder können übernehmen soll.
Bislang muss kein Angehöriger für einen Menschen über 18 Jahren Pflege übernehmen.

Zu Abs. 4 (Wirtschaftlichkeit)

Die Pflicht, Leistungen „nur im notwendigen Umfang" in Anspruch zu nehmen, wirft die fundamentale Frage auf: Wer entscheidet nach welchen Kriterien über diese Notwendigkeit? Es droht eine restriktive Rationierung anstelle einer individuellen Pflegeplanung.

§ 3 Solidarische Unterstützung, geschlechtsspezifische Pflege

Zu Abs. 1 (Würdevolles Leben) Die Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt. Es bleibt jedoch vollkommen offen, welche Berufsgruppen und Personen die notwendige „aktivierende Pflege" zur Reaktivierung körperlicher und seelischer Kräfte angesichts des Personalmangels praktisch leisten sollen.

Zu Abs. 2 (Junge Pflegebedürftige) Die altersentsprechende Gestaltung für junge Menschen mit Pflegebedarf wird nachdrücklich begrüßt.

Zu Abs. 3 & 4 (Gleichgeschlechtliche Pflege & sexuelle Orientierung) Die Berücksichtigung des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und religiöser Bedürfnisse (insbesondere in stationären Einrichtungen) wird ausdrücklich unterstützt.

§ 4 Eigenverantwortung, Mitwirkung und Risikofaktoren

Zu Abs. 1 & 2 (Mitwirkungspflichten) Die Pflicht zur Mitwirkung an Prävention und Rehabilitation wird unterstützt. Es muss jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Pflegebedürftigen oder ihren rechtlich Bevollmächtigten Unterstützung oder Pflegegrade versagt werden, weil ihnen eine „mangelnde Mitwirkung" unterstellt wird. Jeder Fall erfordert eine individuelle Betrachtung.

Zu Abs. 4 (Risikofaktoren) Die Erhebung von Risikofaktoren zur Früherkennung darf nicht zum Aufbau eines neuen bürokratischen Beurteilungsinstruments führen, das Kapazitäten bindet, die dann in der direkten Versorgung fehlen.

WIR!
Stiftung pflegender Angehöriger
Vorstand
Brigitte Bührlen
Ickstattstraße 9
80469 München
Tel 089 40 90 79 05
Fax 089 40 90 79 07
kontakt@wir-stiftung.org
www.wir-stiftung.org

§ 6 Rechte und Pflichten der Pflegeeinrichtungen

Die Verpflichtung der Einrichtungen zu humaner, aktivierender und präventiver Pflege (§ 6 Abs. 1) ist angesichts des akuten Personalmangels eine reine Absichtserklärung. Wer überprüft die tatsächliche Erbringung dieser humanen Leistungen im Alltag? Wie soll das ohne zusätzliche Bürokratie geschehen?

Zu Abs. 2 (Trägervorrang) Es fehlt eine fachliche Begründung, warum freigemeinnützige und private Träger weiterhin einen gesetzlichen Vorrang gegenüber öffentlichen und kommunalen Trägern erhalten. Kommunen müssen gestärkt werden, um die Daseinsvorsorge selbst steuern zu können.

§ 7 Aufgaben der Pflegekassen

Die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften wird begrüßt. Es sollte jedoch deutlich gemacht werden, ob es sich um eine verbindliche Verpflichtung (*„müssen"*) oder eine Kann-Bestimmung handelt. Zudem fordern wir ein verbindliches Mitspracherecht der Auftraggeber, also der Menschen mit Pflegebedarf oder ihrer rechtlich Bevollmächtigten sowie der rechtlich bevollmächtigten Angehörigen bei der Ausgestaltung der regionalen Angebote.

Zu Abs. 2 (Netzwerkkoordination) Das nahtlose Ineinandergreifen von Behandlungspflege, Palliativversorgung und Rehabilitation klingt theoretisch sehr sinnvoll. In der Praxis drohen jedoch die individuellen Bedarfe der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden in dem hochkomplexen, kassengesteuerten Geflecht unterzugehen.

§ 7a Pflege-Cockpit

Das digitale „Pflege-Cockpit" darf nur ein ergänzendes Angebot sein. Es sollte nicht die persönliche Mensch zu Mensch Pflegeberatung ersetzen. Nicht wenige Menschen sowie überlastete Familien verfügen weder über einen Internetzugang noch über die Ressourcen für eine digitale Infrastruktur. Ausserdem müssen alle digitalen Schnittstellen durchlässig und barrierefrei kompatibel sein.

§ 7c Pflegebegleitung

Die Einführung einer Pflegebegleitung klingt positiv, birgt jedoch erhebliche strukturelle Risiken:
Wie genau sieht das Berufsbild und die Qualifikation der „Pflegebegleiter" aus? Entsteht ein neues, kostspieliges Berufsfeld zulasten der Beitragszahler?

Abs. 6 (Rollenkonflikt) Die Pflegebegleitung muss als Unterstützung und feste Ansprechperson (z.B. für den Bürokratie-Dschungel) konzipiert sein. Sie darf **keinesfalls eine Aufsichts- oder Kontrollfunktion** übernehmen! Eine Verquickung von Beratung und Begutachtung/Aufsicht lehnen wir strikt ab. Die Begutachtung muss durch eine andere, unabhängige Instanz erfolgen.

WIR! Stiftung pflegender Angehöriger | Vorstand Brigitte Bührlen | Ickstattstraße 9 80469 München | Tel 089 40 90 79 05 Fax 089 40 90 79 07 | kontakt@wir-stiftung.org www.wir-stiftung.org

§ 7d Angebotsstruktur und Finanzierung der Pflegebegleitung

Zu Abs. 1 (Übertragung an Dritte) Einer Übertragung an Dritte wird nur zugestimmt, wenn die Beratungsqualität lückenlos gesichert ist und unabhängig kontrolliert wird.

Zu Abs. 3 (Kommunale Finanzen) Die direkte finanzielle Stärkung der Kommunen wird befürwortet, da nur so ein echtes, sozialräumliches Handeln vor Ort möglich ist.

§ 8 & § 8a Gemeinsame Verantwortung und Empfehlungen

Zu § 8 Abs. 3 (Berichtspflicht) Die regelmäßige Berichterstattung an die gesetzgebenden Körperschaften ist zwingend erforderlich, um Pflege dauerhaft als gesamtgesellschaftliches (nicht rein sozialversicherungstechnisches) Thema zu behandeln.

Zu § 8a (Landespflegeausschüsse) Die flächendeckend verbindliche Bildung von Landespflegeausschüssen wird begrüßt. **Aber:** In diesen Ausschüssen müssen unabhängige, gesetzlich legitimierte Vertretungen von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen mit vollem Stimmrecht verankert werden.

§ 10 Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege

zu Abs. 5 (Beiratsbesetzung) Die Einbeziehung von Interessenvertretungen nach § 19 wird begrüßt, lässt jedoch eine massive rechtliche Leerstelle offen: Wie sollen „Pflegepersonen" identifiziert und legitimiert werden? An- und Zugehörige haben im deutschen Recht bis heute keinen Rechtsstatus. Ohne diesen Status können sie kein echtes Gehör finden. Diese Ausgrenzung der informellen Pflege muss korrigiert werden.

§ 11 Modellvorhaben (Allgemein und Digital/Telefonisch)

Wir fordern ein Ende der Kette von zeitlich befristeten Modellvorhaben ohne Nachhaltigkeitsverpflichtung. Wie viele Modellprojekte sind noch nötig, um zu verstehen, dass Familien flächendeckende, verlässliche Strukturen brauchen? Anstatt punktueller Projekte fordern wir einen bundesweit gültigen gesetzlichen Rahmen, der den Kommunen feste Budgets zur dauerhaften Etablierung von Pflegenotdiensten, Notfallversorgungen und hauswirtschaftlichen Unterstützungsdiensten garantiert.

§ 13 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Zu Abs. 6 (Unterhaltsschutz): Dass das weitergeleitete Entlastungsbudget bei Unterhaltsansprüchen der Pflegeperson anrechnungsfrei bleibt, wird ausdrücklich begrüßt.

WIR!
Stiftung pflegender Angehöriger
Vorstand
Brigitte Bührlen
Ickstattstraße 9
80469 München
Tel 089 40 90 79 05
Fax 089 40 90 79 07
kontakt@wir-stiftung.org
www.wir-stiftung.org

§ 14 & § 15 Begriff der Pflegebedürftigkeit und Begutachtungsinstrument

Die Erhöhung der Punktzahlen zur Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 3 (§ 15 Abs. 3) **lehnen wir entschieden ab**. Das bestehende Begutachtungssystem ist defizitorientiert und gleicht einer mechanischen Checkliste, die den Menschen auf seine Funktionen reduziert. Menschen sind keine Maschinen. Wir fordern ein grundlegend neues, am realen Lebensumfeld, den Altersunterschieden und den tatsächlichen Stundenbedarfen ausgerichtetes Einstufungssystem.
Dass an die Einstufung von pflegebedürftigen Kindern nochmals höhere Hürden und Voraussetzungen gestellt werden sollen lehnen wir ungerechtfertigt ab.

§ 18b Inhalt und Übermittlung des Gutachtens

Abs. 3: Dass die Sichtweise der Pflegeperson in das Gutachten einfließt, ist ein richtiger Schritt. Der Gesetzgeber übersieht jedoch die Realität: Nicht jeder pflegende Angehörige erfüllt den formalen Status einer „Pflegeperson" nach dem Gesetz. Die schriftliche Beurteilung und die dokumentierte Belastungsgrenze **aller** pflegenden An- und Zugehörigen müssen zwingend und standardisiert in die Gutachten einfließen.

§ 18f Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats

Die geplante Zusammensetzung dieses Gremiums ist ein Affront. Warum fehlen in einem wissenschaftlichen Beirat, der über die Grundlagen der Begutachtung entscheidet, Vertretungen der Menschen mit Pflegebedarf sowie die Stimmen der beruflichen und der Angehörigenpflege? Dieses Gremium ist ansonsten vor allem wirtschafts- und kassenorientiert besetzt. Es sollte demokratisiert werden.

Teil II: Der Kahlschlag im Leistungsrecht (Zweiter Abschnitt)

§ 28 i.V.m. dem Wegfall von § 12a alt (Umwandlungsanspruch 45a)

Das **lehnen wir entschieden ab.** Die Streichung der Möglichkeit, bis zu 40 % der ungenutzten Pflegesachleistungen unbürokratisch in Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a) umzuwandeln, entzieht der häuslichen Pflege das wichtigste Flexibilisierungsinstrument. Familien werden dadurch gezwungen, starre Sachleistungen von Pflegediensten zu kaufen, anstatt dringend benötigte Haushalts- und Betreuungshilfen zu finanzieren. Dies führt zu massiven finanziellen Mehrbelastungen und gefährdet akut die Stabilität der häuslichen Versorgung.

§ 28a i.V.m. dem Wegfall von § 12 alt (Wohngruppenzuschlag 45f)

Das **lehnen wir entschieden ab.** Der Wegfall der finanziellen Absicherung für ambulant betreute Wohngruppen zerschlägt eine mühsam aufgebaute, selbstbestimmte Alternative zur vollstationären Heimunterbringung. Dies nimmt Pflegebedürftigen oder ihren rechtlich Bevollmächtigten ihre Wahlfreiheit und treibt Menschen künstlich in eine teure vollstationäre Versorgung.

WIR! Stiftung pflegender Angehöriger | Vorstand Brigitte Bührlen | Ickstattstraße 9 80469 München | Tel 089 40 90 79 05 Fax 089 40 90 79 07 | kontakt@wir-stiftung.org www.wir-stiftung.org

§ 36 Pflegesachleistung

Kritik: Die Erhöhung der Nominalbeträge ist unserer Ansicht nach eine Mogelpackung. Indem das Gesetz die Sachleistung zeitgleich in ein starres, budgetiertes Deckelungssystem presst und den Markt für rein kommerzielle Betreuungsdienste öffnet, wird der Mangel an medizinisch qualifizierten Fachkräften am Bett massiv verschärft.

§ 37 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe

Die Reform überführt das frei verfügbare Pflegegeld, das bisher als unbürokratische Anerkennung und nicht selten zur Sicherung des Lebensunterhalts von Pflegepersonen diente, in einen streng reglementierten, bürokratisch überwachten Zwecktopf. Die Pflichtberatung wird von einem Hilfsangebot zu einer "Straf- und Kontrollinstanz" umgebaut: Wer im stressigen
Pflegealltag den Beratungstermin verpasst, verliert künftig nicht nur Teile, sondern das gesamte Budget und damit die ökonomische Existenzgrundlage. Ist das beabsichtigt?

Dass neu eingestufte Pflegebedürftige (PG 2 und 3) in den ersten drei Monaten finanziell kurzgehalten und erst nach Absolvieren von Pflichtberatungen voll freigeschaltet werden, ist ein Akt tiefen staatlichen Misstrauens. Gerade in der akut belastenden Anfangsphase einer Pflegesituation wird Familien Geld entzogen.

§ 38 Kombinationsleistung

Die Neuberechnung löst das bisherige bewährte System auf. Besonders fatal ist die komplette Streichung der hälftigen Fortzahlung des Pflegegeldes während einer Verhinderungspflege. Der verbleibende Baranteil wird in das streng reglementierte Entlastungsbudget überführt und verliert ebenfalls seine freie Verfügbarkeit.

§ 39 Verhinderungspflege (Das neue „Überbrückungsbudget")

Das neue „Überbrückungsbudget" ist ein sozialer Kahlschlag. Für die Pflegegrade 2 und 3 wird das Budget faktisch halbiert. Zudem verbietet das Gesetz die unkomplizierte, stundenweise Vertretung durch Nachbarn, Freunde oder nahe Angehörige. Eine der wichtigsten Leistungen zur Erholung ausgebrannter Angehöriger (z.B. für eigene Arztbesuche) wird zu einem bürokratisch überwachten, reinen Notfall-Mechanismus degradiert.
Das ist so nicht tragbar. Es drückt ein fundamentales Misstrauen den Menschen gegenüber aus, die tagtäglich die ganzheitliche pflegerische Versorgung im Land freiwillig und unentgeltlich sicherstellen

§ 39a Assistenz-Apps und ambulanter Notdienst

Die Streichung der Unterstützung für digitale Pflege-Apps ist ein digitaler Rückschritt. Der stattdessen eingeführte ambulante Notdienst ist eine bürokratische Fehlkonstruktion: Er schließt hauswirtschaftliche Hilfen komplett aus und zwingt Familien bereits nach drei Tagen in eine starre Genehmigungs- und Kontrollfalle von Pflegekassen.

§ 40 Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbesserung

Während der Zuschuss für den Badumbau (4.000 Euro) bleibt, wird das monatliche 42-Euro-Hygienebudget für Verbrauchsmaterialien (Desinfektion, Bettschutz) komplett zusammengestrichen. Familien werden gezwungen, die

alltäglich benötigten Schutzmaterialien künftig auf Kosten ihrer eigenen Entlastungszeit aus dem allgemeinen Jahrestopf zu finanzieren. Das ist eine versteckte Kürzung.

§ 40b & § 40c Digitale Pflegeanwendungen (DiPAs)

Die Verschiebung der App-Unterstützung in den § 40c scheint reine Kosmetik zu sein. Ein monatliches Rest-Hilfsbudget von mageren 30 Euro verpufft angesichts explodierender Pflegesätze und Inflation in der Praxis total wirkungslos.

§ 41 Tagespflege und Nachtpflege

Die scheinbare Beibehaltung der anrechnungsfreien Tagespflege im Gesetzestext erscheint uns ein schwerwiegendes Täuschungsmanöver zu sein. Weil das Gesetz den Familien an anderer Stelle das freie Pflegegeld entzieht, fehlt den Angehörigen schlichtweg die finanzielle Basis, um die privaten, rasant steigenden Zuzahlungen für „Hotelkosten" (Essen, Unterkunft und Investitionskosten) in den Tagespflegeeinrichtungen überhaupt noch gegenzufinanzieren. Es besteht die Gefahr dass Plätze in großem Stil wegbrechen und die Überforderung von Angehörigen massiv zunimmt .

§ 42

Auch hier findet bei den Pflegegraden 2 und 3 eine faktische Halbierung des Budgets auf magere 1.855 Euro statt. Der Heimplatz auf Zeit verliert seine Funktion als planbare Auszeit zur Vermeidung des totalen Zusammenbruchs der Pflegeperson und wird zu einem restriktiven Notfall-Instrument umgebaut.

§ 42a Der Wegfall des Gemeinsamen Jahresbetrags

Mit dem ersatzlosen Streichen des Gemeinsamen Jahresbetrags vernichtet das Gesetz das finanzielle Herzstück der häuslichen Entlastung von Familien. Ab Pflegegrad 2 wird die bewährte Flexibilität über 3.539 Euro entzogen. Da ist eine massive, drastische Sparmaßnahme auf dem Rücken der informellen Pflege.

WIR!
Stiftung pflegender Angehöriger
Vorstand
Brigitte Bührlen
Ickstattstraße 9
80469 München
Tel 089 40 90 79 05
Fax 089 40 90 79 07
kontakt@wir-stiftung.org
www.wir-stiftung.org

§ 43 & § 43a (Stationäre Leistungen und Pauschalen für Menschen mit Behinderungen)

Zu § 43 (Streichung PG 1)

Die ersatzlose Streichung des 131-Euro-Zuschusses für den Pflegegrad 1 beim Einzug ins Heim ist eine unsoziale Härte für die Basis. Sie lässt betroffene Menschen mit Pflegebedarf beim ohnehin extrem teuren Wechsel in ein Heim finanziell im Stich.

Zu § 43a (Menschen mit Behinderungen)

Die Beibehaltung des seit Jahren völlig veralteten Deckels von 278 Euro monatlich bedeutet die reale Kaputtsparung dieser Leistung. **Besonders drastisch ist Satz 4:** "Holt eine Familie ihr Kind mit Behinderung zeitweise (z.B. am Wochenende) nach Hause, wird statt des bisherigen bar ausgezahlten, anteiligen Pflegegelds nur noch ein anteiliges „Entlastungsbudget" gewährt."
Die familiäre Pflege an freien Tagen wird damit extrem bürokratisiert und den Eltern die direkte finanzielle Entschädigung entzogen.

§ 43c Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege

Das Gesetz schraubt die Verweildauer im Heim, die zum Erreichen der höchsten Entlastungsstufe (75 %) nötig ist, drastisch von bisher 3 Jahren (36 Monate) auf viereinhalb Jahre (54 Monate) hoch. Auch die 30%- und 50%-Stufen verschieben sich um viele Monate nach hinten. Für Heimbewohner und ihre Familien bedeutet dies eine immense finanzielle Mehrbelastung von tausenden Euro und treibt viele direkt in die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege).

§ 44 & § 45 Soziale Absicherung

Wir lehnen § 44 Abs. 1 und § 45 entschieden ab!
Das Gesetz führt einen strikten **Rentenbeitragsstopp für pflegende Seniorinnen und Senioren** ein. Wer nach Erreichen der regulären Altersgrenze zu Hause einen Partner oder ein Kind pflegt, erhält von der Pflegekasse keine Rentenbeiträge mehr gutgeschrieben.
Diese Paragraphen drücken unserer Ansicht nach eine verletzende und ungerechtfertigte Geringschätzung gegenüber der älteren Generation aus. Menschen, die im Ruhestand zu Hause unentgeltlich und nicht selten aufopfernd eine Pflege rund um die Uhr leisten, womit sie dem Staat immense Kosten und einen Heimaufenthalt ersparen, wird die jährliche Rentensteigerung gestrichen.
Diese Sparmaßnahme wird exklusiv auf dem Rücken der älteren Generation ausgetragen und zementiert die Altersarmut.

§ 46 Streichung der häuslichen Pflegeschulungen

Der gesetzliche Anspruch auf kostenlose Pflegeschulungen **in der häuslichen Umgebung** der Betroffenen wird gestrichen. Allgemeine Gruppenkurse oder digitale Videos können niemals den unschätzbaren Wert ersetzen, wenn eine

Fachkraft direkt am eigenen Pflegebett und angepasst an die individuellen ungünstigenj Wohnverhältnisse die richtigen Handgriffe zeigt. Diese Maßnahme gefährdet die Gesundheit von Pflegebedürftigen und Pflegenden gleichermaßen.

§ 45a & § 45b Umbau der Alltagsunterstützung und das "Sozialraumbudget"

Zu § 45a (Zerschlagung der Nachbarschaftshilfe): Die beliebte und niedrigschwellige Nachbarschaftshilfe wird den Bundesländern entzogen und unter die bundesweit einheitliche, starre Richtlinienkompetenz der Pflegekassen gestellt. Damit wird das Ehrenamt vollkommen bürokratisiert.

Zu § 45b (Der Verfall-Topf): Das neue „Sozialraumbudget" erhöht den Betrag zwar nominal auf 175 Euro (für junge Menschen unter 25 auf 300 Euro). Dieser Schritt wird jedoch durch den **kompletten Ausschluss von Pflegegrad 1** und ein striktes Zweckbindungsverbot erkauft:
Das Budget darf künftig nicht mehr für die Mitfinanzierung von Tages- oder Kurzzeitpflege genutzt werden können. Da zudem jede Anspar- und Übertragungsfunktion gestrichen wird, mutiert die Leistung zu einem starren „Verfall-Topf".

§ 45c & § 45h Institutionelle Förderung vs. Wohngemeinschaften

Zu § 45c (Verschiebung der Finanzströme): Das Gesetz verfünffacht die Fördermittel für den Ausbau von Ehrenamtsstrukturen und Modellprojekten von 25 Millionen auf **125 Millionen Euro jährlich** (Gesamtvolumen mit Ländern: 250 Millionen Euro). Hier wird Geld systematisch aus den Wohnzimmern der Betroffenen abgesaugt, um es in die meist nicht nachhaltige institutionelle Förderung von Apparaten und Trägern zu pumpen.

Zu § 45h (Kürzung in WGs): Bewohner von Pflege-WGs verlieren bei Kombinationsleistungen das unbürokratische Pflegegeld. Nicht genutzte Sachleistungen werden in ein unflexibles Entlastungsbudget gezwungen. Die Absicherung bei Krisen im Heim wird durch die Bindung an das verkürzte Überbrückungsbudget fast halbiert.

Teil III: Finanzierung und der Lohn-Deckel (§§ 55 – 74d)

§ 55 Beitragserhöhung

Der allgemeine Beitragssatz steigt auf **3,6 %** und der Kinderlosenzuschlag auf **0,7 %** (für Kinderlose astronomische 4,3 % Gesamtsatz). Damit wird die Pflegeversicherung für die arbeitende Bevölkerung zur Luxussteuer, ohne dass im Gegenzug eine Leistungsverbesserung stattzufinden scheint.

§ 61a Das Bundesdarlehen-Konstrukt

Der Bund setzt seine ohnehin mageren Steuerzuschüsse (1 Milliarde) bis 2028 weitgehend aus. Stattdessen gewährt er der Pflegeversicherung **3,7 Milliarden Euro lediglich als Darlehen**. Diese Kredite müssen zwischen 2035 und 2039 vollständig aus den Beiträgen der Bürger an den Bund zurückgezahlt werden. Der Bund betreibt Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Sozialkassen und verschiebt die Schuldenkrise auf die nächste Generation von Beitragszahlern.

§ 64 Abbau der Kassenrücklagen

Das finanzielle Sicherheitspolster der Pflegekassen wird drastisch von **50 % auf 20 %** einer Monatsausgabe abgesenkt. Das System fährt wohl auf Verschleiß.

§ 72 Abs. 3g Der Tarif-Lohndeckel für Pflegekräfte

Dies erscheint uns als arbeits- und sozialpolitisches Problem der Reform. Die Pflicht zur Tarifbezahlung wird bis Ende 2030 faktisch ausgesetzt. Vergütungssteigerungen für das professionelle Pflegepersonal werden an die durchschnittliche Veränderungsrate der Krankenkassen als strikte Obergrenze gekettet. In Zeiten von Inflation bedeutet das einen Reallohnverlust und eine verordnete Nullrunde für Pflegekräfte. Der Gesetzgeber nimmt sehenden Auges einen verschärften Personalnotstand billigend in Kauf. Die dadurch entstehenden Versorgungslücken müssen zwangsläufig, unentgeltlich und rund um die Uhr von pflegenden Angehörigen jeden Alters, auch Young Carers aufgefangen werden. Das ist eine weitere große Belastung für pflegende Angehörige

Teil IV: Grundsätzliche Feststellungen und Kernforderungen

Die Annahme, dass die familiäre Pflege als unentgeltliche, subsidiäre Leistung dauerhaft die Hauptlast der Versorgung in Deutschland tragen kann, verschließt die Augen vor der gesellschaftlichen Realität.
Junge Menschen beispielsweise, die im Rahmen von Umfragen angeben, sie würden natürlich Angehörige pflegen, stellen mit eigener Familie an einem anderen Ort fest: Es geht nicht.
Die Situation von Selbstständigen bezüglich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist völlig ungeklärt. Wir fordern eine fundamentale Kehrtwende hin zu einer vertrauensbasierten, partizipativen, sozialräumlichen und bedarfsorientierten Pflegereform.

Abschließende Kernforderungen der Wir! Stiftung pflegender Angehöriger:

1. **Einführung von echten Kundenrechten:** Menschen mit Pflegebedarf und ihre pflegenden Angehörigen müssen einklagbare Rechte, Wahlfreiheiten und Budgethoheit erhalten, anstatt als Bittsteller verwaltet zu werdenn

2. **Verbindliche rechtliche Verankerung der informellen Pflege:** An- und Zugehörige, informell Pflegende und Pflegepersonen müssen im Gesetz klar

definiert, mit Rechten und Pflichten benannt und über eindeutige Tätigkeitsbeschreibungen sozialrechtlich abgesichert werden.

3. **Pflege über alle Altersstufen hinweg denken:** Das Gesetz muss die spezifischen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen, Young Carers und jüngeren Erwachsenen systematisch integrieren, anstatt Pflege fälschlicherweise als reines "Altersproblem" zu behandeln.

4. **Einbeziehung rechtlicher Bevollmächtigter:** In allen Passagen, in denen der Pflegebedürftige genannt wird, ist zwingend die Formulierung **„Pflegebedürftige oder ihre rechtlich Bevollmächtigten“** aufzunehmen, um die Handlungsfähigkeit der Familien rechtlich abzusichern.

5. **Abkehr von der Verwaltung des Mangels:** Wir fordern den Stopp des Lohn-Deckels (§ 72), die Streichung des "Rentner-Stopps" (§ 44) und die Umwandlung der Bundesdarlehen (§ 61a) in echte, nicht rückzahlbare Steuerzuschüsse.
   Die bereitgestellten Mittel sollten unbürokratisch und zielgerichtet bei den betroffenen Menschen ankommen, statt in den Aufbau zusätzlicher Kontrollstrukturen zu fließen.

Die Wir! Stiftung pflegender Angehöriger setzt sich nachdrücklich dafür ein, den vorliegenden Entwurf noch einmal zu überdenken.
Aus unserer Sicht sollte eine Reform nicht von Misstrauen und Kürzungen ausgehen, sondern von dem gemeinsamen Ziel, Menschen wirksam zu entlasten und zu unterstützen.

Nur wenn es gelingt, die Perspektiven aller Beteiligten zusammenzuführen und konsequent am tatsächlichen Bedarf der Menschen auszurichten, kann Pflege zukunftsfest gestaltet werden. Im Zentrum müssen die Würde und das Wohl der Pflegebedürftigen sowie der sie tragenden informellen und professionellen Pflege stehen. Finanzielle Mittel sind dafür unerlässlich. Ihr Einsatz muss konsequent auf Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit überprüft werden. Die Sicherung der Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die gemeinsames Handeln und klare Prioritäten erfordert.
Pflegende Angehörige sind die relevante Stütze der Pflege in Deutschland. Wenn diese Stütze unter der ihr auferlegten Last zusammenbricht, dann bricht die Pflege in Deutschland zusammen.

Brigitte Bührlen

Stifterin und Vorsitzende
Wir! Stiftung pflegender Angehöriger